

Wahlbekanntmachung der Stadt Königswinter

Am 28.09.2025 finden die Stichwahlen zu den Kommunalwahlen 2025 statt.

1. Die Stichwahlen zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin sowie zum Landrat/zur Landrätin werden gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Königswinter ist in 20 Gemeindewahlbezirke und 3 Kreiswahlbezirke (Nrn. 27 gemeinsam mit Bad Honnef, 29 und 30) eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08. – 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte auch für die Stichwahlen zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der 20 gebildeten Briefwahlbezirke treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Gesamtschule Petersberg, Dollendorfer Straße 66, 53639 Königswinter, in den Räumen Ebene A1, Räume 202, 205 und 206, Ebene A2, Räume 102, 103, 104, 106, 107, 108, 212 und 217, Ebene A 4, Räume 101, 103, 104, 105, 204 und 205 sowie Ebene A5, Räume 101, 102 und 103, zusammen.

Diejenigen Wahllokale, die die wesentlichen Elemente einer leichten Zugänglichkeit erfüllen, sind auf der Wahlbenachrichtigung mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichnet. Die nachfolgend als „teilweise barrierefrei“ aufgeführten Wahllokale erfüllen nicht alle umfänglichen gesetzlichen Vorgaben, bieten aber weitgehende Vorkehrungen der Barrierefreiheit an.

Weitere Informationen zum Stand der Barrierefreiheit der Wahllokale können unter der Rufnummer 02244/889-346 erfragt werden.

Folgend Wahllokale sind teilweise barrierefrei:

010	Standesamt, Drachenfelsstraße 4
030	Schulzentrum Niederdollendorf, Friedenstraße 20-22
040	Schulzentrum Niederdollendorf, Friedenstraße 20-22
050	Grundschule auf dem Schnitzenbusch, Auf dem Schnitzenbusch 7
060	Rhenag, Cäsariusstraße 99
070	Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius, Flurgasse 10 a
080	Grundschule Heisterbacherrott, Oelbergstraße 10a
090	Kindergarten Löwenzahn, Vinxeler Straße 39a
100	Grundschule, Oelinghovener Straße 6-8
110	Feuerwehrgerätehaus Bockeroth, Bockeroth Straße 150
120	Franz-Unterstell-Saal der Strücher KG, Obere Straße 8a
130	Franz-Unterstell-Saal der Strücher KG, Obere Straße 8a
140	Kindergarten Zwergenland, Siegburger Straße 214
150	Gymnastikhalle, An der Dohlenhecke 1
160	Grundschule Eudenbach, Schulstraße 14
170	Gesamtschule Petersberg, Dollendorfer Straße 66. Raum 209
180	Gesamtschule Petersberg, Dollendorfer Straße 66. Raum 210
190	Grundschule Ittenbach, Kirchstraße 9
200	Grundschule Ittenbach, Kirchstraße 9

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und der amtliche **Personalausweis** – Unionsbürger: gültiger Identitätsausweis – oder **Reisepass** sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

- 3.1. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes nach Feststellung seiner/ihrer Wahlberechtigung amtliche Stimmzettel ausgehändigt. Es werden zwei Stimmzettel ausgegeben, die sich wie folgt unterscheiden:

- für die Stichwahl des Landrats/der Landrätin: weiße Stimmzettel
- für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin: grüne Stimmzettel

Jede/r Wähler/in hat nur jeweils eine Stimme für jede Wahl.

- 3.2. Die Wählerin/der Wähler gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln in der Weise gefaltet werden, dass bei der Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne für Umstehende nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

- 3.3. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Königswinter für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und den roten Wahlbriefumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben oder in einen der Briefkästen der Stadt Königswinter am Dienstgebäude in Thomasberg, am Rathaus in Oberpleis und vor dem Rathaus in der Altstadt eingeworfen werden.

- 3.4. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht **nur einmal** und nur **persönlich** ausüben (§25 Kommunalwahlgesetz). Die Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung an der Abgabe einer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe eines von dem/der Wählerin geäußerten Willens beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers oder der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

5. Die Stichwahl findet aufgrund der Wählerverzeichnisse der Hauptwahl statt. Bereits anlässlich der Hauptwahl beantragte Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden von Amts wegen ausgestellt und versandt, sobald das Wahlergebnis mit dem Erfordernis einer Stichwahl amtlich festgestellt ist und die Stimmzettel vorliegen. Wer erstmals für die Stichwahl einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen möchte, kann dies ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Erfordernis einer Stichwahl in gleicher Weise wie für die Hauptwahl tun.

Königswinter, 19. September 2025



Torsten Funken
Erster Beigeordneter